

Klimaschutz-BauGB

Aktuell:

- Klimawandel ist in der öffentlichen Diskussion
- Umfassende Gesetzgebungstätigkeit im Energiefachrecht
- Was kann die Bauleitplanung leisten?
- Zwei Novellen:
 - Neue Klimaschutz-Novelle (Inkrafttreten am 30.Juli 2011).
 - Innenentwicklungs-Novelle II (Inkrafttreten voraussichtlich am 1.1.2013)

Erneuerbare Energien:

- Auswirkungen des Energiefachrechts auf das Städtebaurecht:
 - planungsrechtliche Absicherung der Anlagen für Erneuerbare Energien.
 - Berücksichtigung der gesetzlichen Verpflichtungen zum Einsatz von Erneuerbaren Energien.
- Aber:
 1. Überschneidungen mit dem Energiefachrecht betreffen den Erforderlichkeitsgrundsatz und die Abwägung.
 2. Bebauungsplan ist statisch, weil lediglich festgeschrieben wird.
 3. Technik ändert sich.
 4. Abwägungsgebot: Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, Geeignetheit und Durchführbarkeit von Festsetzungen.

Erneuerbare Energien

- Geeignetheit verlangt, dass die mit Festsetzungen verfolgten Ziele erreichbar sein müssen.
- Verhältnismäßigkeit verlangt, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen in einen gerechten Ausgleich gebracht werden müssen; Alternativen müssen berücksichtigt werden.
 - Fachgesetze sehen Wahlmöglichkeiten des Verpflichteten vor (z.B. EEWärmeG, aber auch EnEV)
 - Durchführbarkeit verlangt, technische Machbarkeit und Wirtschaftlichkeit.
 - EnEV und EEWärmeG enthalten aktuell technische Machbares also den Stand der Technik
 - Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen lagen der Gesetzgebung zu Grunde
- **Der Bauleitplanung sind insoweit Schranken gesetzt!**

Berliner Gespräche:

- „... Des weiteren unterliegt das Energiefachrecht – nicht zuletzt auf Grund europarechtlicher Vorgaben – regelmäßig Änderungen; diese Änderungsanfälligkeit würde sich mittelbar auch auf Bebauungspläne mit entsprechenden Festsetzungen auswirken, die damit ihre Funktion als verlässliche Investitionsgrundlage verlören. **Energiefachrecht und Bauleitplanung sollten deshalb nicht in Konkurrenz zueinander treten, sondern sich – unter Beachtung ihrer unterschiedlichen Zielrichtung – gegenseitig ergänzen.“**

Entstehung

- Dynamischer Gesetzgebungsprozess
 - Referentenentwurf vom 16.5.2011
 - Regierungsentwurf vom 6.6.2011
 - Annahme des Gesetzes durch den Bundestag am 30.6.2011
 - Beschluss des Gesetzes durch den Bundesrat am 8. Juli 2011
 - Ausfertigung am 22.7.2011
 - Verkündigt im BGBl. Am 29.7.2011

Entstehung

- Inkrafttreten am 30.7.2011
„Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden“
- Artikelgesetz:
 - Art 1: Änderung des BauGB
 - Art. 2: Änderung der PlanzV 90
 - Art. 3: Inkrafttreten
- Teil 1: Klimaschutz-Novelle
- Teil 2: Stärkung der Innenentwicklung (steht noch aus)

Bedeutung für die Bauleitplanung

- Klimaschutzklausel (§ 1 Abs. 5 S. 2 und § 1 a Abs. 5 BauGB).
- Klimaschutz- und Energiekonzepte als Ausstattung des Gemeindegebiets (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 b und c BauGB).
- Sachlicher und räumlicher Teilflächen-nutzungsplan (§ 5 Abs. 2 b BauGB).
- Versorgungsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12).
- Technische Maßnahmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB).
- Nachrichtliche Übernahme (§ 9 Abs. 6 BauGB).
- Sparsame und energieeffiziente Maßnahmen (§ 248 BauGB).
- Erweiterung der Anlage zur PlanzV.

Klimaschutz in den Planungsleitsätzen

- Nachhaltige städtebauliche Entwicklung
 - durch den Begriff der „Nachhaltigkeit“ werden alle Belange des Umweltschutzes und damit auch solche des Klimaschutzes und der Energieeinsparung als Ziel der Bauleitplanung mittelbar angesprochen.
- Intergenerative Verantwortung
 - auch die langfristigen klimatischen und energetischen Auswirkungen von planerischen Entscheidungen sind Gegenstand einer dem Nachhaltigkeitsgebot verpflichteten Bauleitplanung.
- Klimaschutz und Klimaanpassung
 - sind durch die Bauleitplanung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern.

Klimaschutzklausel

- § 1 Abs. 5 S. 2 BauGB:
„...sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern,..."
- Kontrovers diskutierte Bestimmung, nunmehr Neufassung:
 - Verwendung der Begriffe Klimaschutz und Klimaanpassung:
 - Klimaschutz = Maßnahmen, mit denen versucht wird, die Erwärmung der Erde zu verringern bzw. zu ganz zu verhindern.

Klimaschutzklausel

- Klimaanpassung = Anpassung an die Folgen des Klimawandels (vgl. auch § 1 a Abs. 5 BauGB).
- Klimaschutz und Klimawandel finden direkten Eingang in bauleitplanerischen Planungsleitsätze.
- Verdeutlichung der städtebaulichen Dimension durch Bezugnahme auf Stadtentwicklung.
- Förderung bezieht sich auf die Schaffung von Möglichkeiten für eine klimaschutz- und anpassungsbezogene Bodennutzung.

Klimaschutz als Abwägungsbelang

- Rechtliche Komponente von § 1 a Abs. 5 BauGB:
 - Ergänzung um ein weiteres Sachgebiet in § 1 a BauGB.
 - § 1 a BauGB ergänzt § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und konkretisiert § 1 Abs. 5 S. 2 BauGB.
 - Integrativer Ansatz zur Berücksichtigung der Umweltbelange wird fortgesetzt.
 - Klimaschutz als Gegenstand der Umweltprüfung vermittelt über § 2 Abs. 4 S. 1 und darin verankerte Bezugnahme auf § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB.
 - Verantwortung liegt bei den Gemeinden.

Klimaschutz als Abwägungsbelang

- Inhaltliche Komponente von § 1 a Abs. 5 BauGB:
 - Maßnahmen, mit denen dem Klimawandel entgegen getreten werden kann.
 - Maßnahmen, mit denen eine Anpassung an die Folgen des Klimawandels stattfinden kann.
- § 2 Nr. 6 S. 7 ROG nachgebildet.
- Verhältnis zur bauleitplanerischen Abwägung wird durch § 1 a Abs. 5 S. 2 BauGB hergestellt.
- Insgesamt: Stärkung der Belange des Klimaschutzes.

Stellenwert in der Abwägung

- Berücksichtigung in der Abwägung.
- Weder abstrakter noch relativer Vorrang.
- Zurückstellung ist möglich (z. B. bei Kollision mit dem Ziel der Innenentwicklung).
- Aber: stärkere Auseinandersetzung mit den klimaschutz- und anpassungsbezogenen Belangen ist erforderlich.
- Anforderungen an die Begründung!

Änderungen des FNP im Überblick:

- Darstellungskatalog in § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB.
- Sachlicher und räumlicher Teilflächen-nutzungsplan (§ 5 Abs. 2 b BauGB).
- Anlage zur PlanzV.

§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB

- Erweiterung in Nr. 2.
 - Bisherige Nr. 2 wird Nr. 2 a.
 - Neu: Nrn. 2 b und c.
- Alle denkbaren Varianten der Nutzung erneuerbarer Energien werden mit Erzeugung, Verteilung, Nutzung und Speicherung erfasst, auch Zwischenspeicherungen (z. B. in Form von kinetischer Energie). Hinzu kommen Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen.

§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB

- Auswirkungen der Neuregelung:
 - Fokus rückt stärker in Richtung Klimaschutz.
 - Darstellungen haben „nur“ deklaratorische Wirkung, aber: Bedeutung des FNP für die Bewältigung der Anforderungen von Klimaschutz und Klimawandel wird klargestellt.
 - Bedeutung von Klimaschutz- und Energiekonzepten wird hervorgehoben (z. B. Energienutzungspläne in Bayern).
 - Informell (§ 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB), d.h. „freiwillig“?
 - Bündelung von Maßnahmen.
 - Gesamtgemeindliche Betrachtung.

Bedeutung von Energienutzungsplänen

- Energienutzungspläne sind informelle Plankonzepte.
- Zwar freiwillig, aber ohne dürfte die Aufgabe „Klimaschutz“ in der Bauleitplanung nicht zu bewältigen sein.
- Erforderlich ist ein „schlüssiges Konzept“, vgl. BVerwG, U. v. 17.12.2002, NVwZ 2003, 733 sowie U. v. 21.10.2004, ZfBR 2005, 195.
- Berücksichtigung in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB, aber: Energienutzungspläne müssen zuvor von der Gemeinde beschlossen sein. Dadurch erhalten sie die Wirkung von § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB.
- Durch die Integration der Aussagen von Energienutzungsplänen in den FNPI können aus den Darstellungen auch BPl entwickelt werden (BVerwG, U. v. 26.3.2009, NVwZ 2009, 1228).

Bedeutung von Energienutzungsplänen

- Energienutzungspläne sind nicht rechtsverbindlich. Abweichen ist möglich (VGH Baden-Württemberg, B. v. 27.7.1995, NVwZ 1996, 920).
Aber: Problematisch sind Durchbrechungen des Konzeptes! Vgl. hierzu: BVerwG, U. v. 29.1.2009, NVwZ 2009, 1103.
- Stärkung der Steuerungs- und Koordinationsfunktion des FNP, weil in das Verfahren integriert.
- Akzeptanz und Nachvollziehbarkeit durch Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung.

§ 5 Abs. 2 b BauGB

- Teilflächennutzungsplan mit gleichen Wirkungen wie nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB.
- Möglichkeit zur Umsetzung des Planvorbehalts.
- Seit 2004 möglich, aber wenig Beachtung.
- Neuformulierung durch Klimaschutz-Novelle:
„Für die Zwecke des § 35 Abs. 3 S. 3 können sachliche Teilflächennutzungspläne aufgestellt werden; sie können auch für Teile des Gemeindegebiets aufgestellt werden.“
- Klarstellung, dass auch räumliche Teilflächennutzungspläne aufgestellt werden können.
- Aus den Darstellungen des FNP können BPl entwickelt werden.
- Vielfach überlagernde Darstellungen

Berliner Gespräche:

- „Eine Erweiterung der Festsetzungsmöglichkeiten wird in Anbetracht der bereits bestehenden sehr vielfältigen planungsrechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten nicht empfohlen. Die Klärung der schwierigen verfassungsrechtlichen Fragen sowie der durch die Entwicklung neuer Technologien auftretenden fachlichen Fragen sollte der Fachgesetzgebung und nicht den planenden Gemeinden auch im Interesse von Rechts- und Investitionssicherheit überlassen bleiben. Dabei ist auch die Dynamik der sich ändernden energiefachrechtlichen Anforderungen zu berücksichtigen. **Damit sind Verbesserungen im Detail nicht ausgeschlossen.**“

Änderungen Bebauungsplanung im Überblick:

- Versorgungsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB).
- Technische Maßnahmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB).
- Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB).

§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB:

- Festsetzung über Versorgungsflächen wird klimaschutzorientiert präzisiert:
„... „einschließlich der Flächen für Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung“.
- Überörtliche und örtliche Versorgung wird erfasst.
- Auch die Flächen, die für die Gewinnung der unterschiedlichen Versorgungsformen erforderlich sind.
- Deshalb hat klimaschutzorientierte Präzisierung nur klarstellende Funktion.
- Rechtsform des Betreibers spielt keine Rolle.

§ 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB-alt

(1) Im Bebauungsplan können aus städtebaulichen Gründen festgesetzt werden:

23. Gebiete, in denen

- a) zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bestimmte Luft verunreinigende Stoffe nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen,
- b) Bei der Errichtung von Gebäuden bestimmte bauliche Maßnahmen für den Einsatz erneuerbarer Energien wie insbesondere Solarenergie getroffen werden müssen;

§ 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB:

- Festsetzung von Gebieten, in denen „bei der Errichtung von Gebäuden oder bestimmten sonstigen baulichen Anlagen bestimmte bauliche und sonstige technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung getroffen werden müssen“.
- Neuregelung zielt sowohl auf Anwendungsbereich als auch auf die inhaltliche Reichweite der Vorschrift ab.

§ 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB:

- Anwendungsbereich:
 - Behutsame Erweiterung auf „bestimmte sonstige bauliche Anlagen“.
 - Bestehende bauliche Anlagen werden nicht erfasst – Bestandsschutz!
 - Ausbauten, Umbauten – wohl ja!
 - Bloße Nutzungsveränderungen – wohl nein!
 - Unklar: „bestimmte“ bauliche Anlagen: entscheidend ist wohl die Eignung!

§ 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB:

- Inhaltliche Reichweite:
 - Fokussierung auf Solarenergie wird aufgegeben.
 - Festsetzungskombinationen möglich, z. B. mit § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB: Anbringung von Photovoltaikanlagen auf oder an Lärmschutzanlagen.
 - Nicht mehr nur auf die Erzeugung von Energie wird abgestellt, sondern auf die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung.
 - Beides führt zu einem breiteren Festsetzungsspektrum.

§ 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB:

- Neben bestimmten baulichen Maßnahmen können auch sonstige technische Maßnahmen festgesetzt werden.
- Bauliche: Vorkehrungen für die Erzeugung, Speicherung und Nutzung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung. Sie betreffen z. B. die erforderliche Dachneigung für die Nutzung von Solaranlagen, statische Vorgaben für die bauliche Anlage oder auch Leitungs- und Blindschächte.

§ 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB:

- Technische: auch Installation festsetzbar –
Klarstellung gegenüber herrschender Auffassung.
- Aber: nach wie vor keine Betriebspflichten.
- Auch: keine Ermächtigungsgrundlage für die
Festsetzung eines Anschluss- und
Benutzungszwangs.
- Aber: nach § 16 EEWärmeG möglich.
- § 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB kann appellartigen
Charakter verlieren, aber:
Erhöhte Anforderungen an die Abwägung.

§ 9 Abs. 6 BauGB:

- Abs. 6 und 6 a beziehen sich auf die nachrichtliche Übernahme.
- Heute schon wichtige Bedeutung für die Anpassung an den Klimawandel durch Bezugnahme auf Überschwemmungsgebiete.
- Ziel: Bündelung der Vorgaben für die Bodennutzung nach anderen Vorschriften.
- Ergänzung durch Klimaschutz-Novelle um: „gemeindliche Regelungen zum Anschluss- und Benutzungszwang“.

PlanzV:

- Klimaschutzorientierte Erweiterung der Planzeichen.
- Verzicht auf Jahreszahl.
- Die vorgenommenen Änderungen stehen im Kontext zu den vorgenommenen Erweiterungen und Klarstellungen in § 5 Abs. 2 Nr. 2 b und c BauGB sowie § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB.
- Änderungen bei Planzeichen Nr. 4 und 7.

PlanzV:

- Nr. 4: betrifft Darstellung der Ausstattung an Infrastruktur.
- Nr. 7 PlanzV: neue Planzeichen für Anlagen und Einrichtungen zur Nutzung von erneuerbaren Energien und Kraft-Wärme-Kopplung – heranziehbar für § 5 Abs. 2 Nr. 2 b BauGB sowie für § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB.
- Neue Symbolzeichen:
 - EE = Erneuerbare Energien.
 - KWK = Kraft-Wärme-Kopplung.
- Ergänzung durch Planzeichen Nr. 8.

Stärkung der Innenentwicklung

- Novelle 2012 -

Grundlagen

- Zurückgehend auf Koalitionsvereinbarung vom 26. Oktober 2009.
- Klimaschutz und Innenentwicklung sollen im BauGB gestärkt werden.
- Klimaschutz-Novelle ist bereits am 30. Juli in Kraft getreten.
- Neues Gesetz stellt auf Innenstädte und Ortskerne als den Schlüsselfaktoren für die Stadtentwicklung ab.
- Knüpft an BauGB-Novelle 2007 an.

Wesentliche Regelungen zum BauGB

1. Stärkung der Innenentwicklung:

- Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme
- Darstellung zentraler Versorgungsbereiche im Flächennutzungsplan.
- Steuerung der Ansiedlung von Vergnügungsstätten.
- Abweichen vom Gebot des Einfügens.
- Vereinfachung des gesetzlichen Vorkaufsrechts.
- Neuregelung des Erschließungsvertrags.
- Rückbaugebot.

Wesentliche Regelungen zur BauNVO

2. Änderungen in der BauNVO:

- Anlagen zur Betreuung von Kindern in reinen Wohngebieten.
- Solaranlagen an oder auf Gebäuden.
- Flexibilisierung beim Maß der baulichen Nutzung.
- Bundesweiter Vollgeschossbegriff.

3. Aktualisierung einzelner Vorschriften zum Außenbereich:

- Tierhaltung.
- Erweiterung der Begünstigungstatbestände bei teilprivilegierten Vorhaben.

Neuregelung in § 1 Abs. 5 S. 3 BauGB

- Unterstützung der Nachhaltigkeitsstrategie.
- Berücksichtigung der demografischen Entwicklung.
- Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme auf 30-Hektar/Tag.
 - ➔ Städtebauliche Entwicklung soll vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.
 - ➔ Umwandlung von landwirtschaftlichen Flächen sowie von Wald bedarf der besonderen Begründung.

Neuregelung in § 1 Abs. 5 S. 3 BauGB

- Neu: S. 3 in § 1 Abs. 5 BauGB:
„Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen“.
- Steht im Zusammenhang mit Änderungen in § 1 a Abs. 2 S. 3 BauGB.

§ 1 a Abs. 2 S. 4 und 5 BauGB

- In § 1 a Abs. 2 S. 3 BauGB:
Ersetzung der Wörter „nach § 1 Abs. 7 in der Abwägung“ durch „**in der Abwägung nach § 1 Abs. 7**“.
- Neue Landwirtschaftsklausel: „**Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll nachvollziehbar begründet werden. Der Begründung sollen Ermittlungen zu Innenentwicklungspotenzialen zu Grunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Leerstand in Gebäuden, Baulücken und Nachverdichtungspotenziale zählen können.**“
- Steht in inhaltlichem Zusammenhang mit der Änderung in § 1 Abs. 5 S. 3 BauGB.
- Eigenständige Begründung für die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen sowie von Wald ist erforderlich.

§ 1 a Abs. 2 S. 4 und 5 BauGB

- Begründung muss „nachvollziehbar“ sein, d. h. methodisch-einwandfreie Ableitung.
- Anleitung wird durch neuen S. 5 gegeben.
- Erreichbar über Flächenkataster.
- Außerdem Rechtfertigung über Umfang → demografische Entwicklung → Prognose zu Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung.
- Neuregelung dient der Hervorhebung der Bedeutung von landwirtschaftlichen Flächen für die Erzeugung von Agrarrohstoffen.

§ 1 a Abs. 2 S. 4 und 5 BauGB

- Abwägungsrelevanter Belang, der aber durch konfligierende Belange überwunden werden kann.
- Aber: Anforderung an die Begründung
- Schnittfelder auch mit dem Ziel dem Klimawandel entgegenzutreten.
- **Problem: Innenentwicklung contra Klimaschutz!**

§ 1 a Abs. 3 S. 4 BauGB

- Neuregelung durch Verweis auf § 15 Abs. 3 BNatSchG:
„§ 15 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes gilt entsprechend“.
- Danach sind „bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbilds dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.“
- Bezugnahme auf planerische Eingriffsregelung → Flächeninanspruchnahme für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

§ 1 a Abs. 3 S. 4 BauGB

- Agrarstrukturelle Belange:
 - ➔ Landwirtschaftskammern.
 - ➔ Behördenbeteiligung.
- Insgesamt: Stärkung landwirtschaftlicher Belange bei Entscheidungen über Bodennutzung.
- Prüfpflicht ➔ nachvollziehbare Darlegung!

§ 136 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 BauGB

- „Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen sind Maßnahmen, durch die ein Gebiet zur Behebung städtebaulicher Missstände wesentlich verbessert oder umgestaltet wird. Städtebauliche Missstände liegen vor wenn:
 1. Das Gebiet nach seiner vorhandenen Bebauung oder nach seiner sonstigen Beschaffenheit den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse oder an die Sicherheit der in ihm wohnenden oder arbeitenden Menschen **auch unter der Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung** nicht entspricht oder ...

§ 136 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 BauGB

- Regelungen in § 136 BauGB ergänzen Klimaschutz-Novelle.
- Neu ist die Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung bei der Beurteilung, ob in einem Gebiet städtebauliche Missstände vorliegen.
- Maßstab ist § 1 a Abs. 5 BauGB.
- Klimaschutz und Klimaanpassung finden insoweit auch bei der städtebaulichen Sanierung ihren Anwendungsbereich als ein Bestandteil der städtebaulichen Gesamtmaßnahme.
- Die schon praktizierte „klimagerechte Stadterneuerung“ wird dadurch auch im Gesetzeswortlaut nachvollzogen.
- Auch bestehende Sanierungsgebiete können hiervon erfasst werden – planerisches Ermessen!

§ 136 Abs. 3 Nr. 1 h BauGB

- Neuer Buchstabe h: „Bei der Beurteilung, ob in einem städtischen oder ländlichen Gebiet städtebauliche Missstände vorliegen, sind insbesondere zu berücksichtigen:
 1.
 - a) ...
 - h) Die energetische Beschaffenheit, die Gesamtenergieeffizienz der vorhandenen Bebauung und der Versorgungseinrichtungen des Gebiets unter Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen an den Klimaschutz und die Klimaanpassung.“
- Durch die Bezugnahme auf die allgemeinen Anforderungen wird verdeutlicht, dass die Standards des Energiefachrechts als allgemein anerkannte und einschlägige Vorschriften zu Grunde gelegt werden.
- Sie berücksichtigen schon das Verhältnismäßigkeitsgebot (insbesondere in Bezug auf die Frage der Wirtschaftlichkeit der Anforderungen).

§ 136 Abs. 3 Nr. 1 h BauGB

- Es werden zusätzliche Kriterien für die Sanierungsbedürftigkeit eines Gebiets geschaffen:
 - Die energetische Beschaffenheit.
 - Die Gesamtenergieeffizienz der vorhandenen Bebauung
 - Die Gesamtenergieeffizienz der Versorgungseinrichtungen.
- Art und Gewicht der anhand dieser Kriterien ermittelten Mängel sind zu beurteilen und in einer Gesamtschau zu würdigen.
- Nur beispielhaft Auflistung.

§ 136 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 BauGB

- § 136 Abs. 4 BauGB: „Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen dienen dem Wohl der Allgemeinheit. Sie sollen dazu beitragen, dass
 1. Die bauliche Struktur in allen Teilen des Bundesgebiets **nach den allgemeinen Anforderungen an den Klimaschutz und die Klimaanpassung** sowie nach den sozialen, hygienischen, wirtschaftlichen und kulturellen Erfordernissen entwickelt wird, ...“
- Auch die bauliche Struktur soll an die Erfordernisse des Klimaschutzes und der Klimaanpassung angepasst werden.
- Z. B. durch bessere Ausstattung der baulichen Anlagen mit nachhaltigen Versorgungseinrichtungen, wie Erneuerbare-Energien-Anlagen, KWK-Anlagen oder verbesserte Wärmedämmung.

Fazit:

- Beitrag des Städtebaurechts zum Ausstieg aus der Atomenergie und damit zum Gelingen der Energiewende.
- Finanzielle Förderung von Klimaschutz- und Energiekonzepten ist erforderlich.
- Nicht viel Neues!
- Planungspraktische Bewährung steht an.

Vielen Dank!

Noch Fragen?